

**Mitteilung des Senats vom 28. Januar 2003****Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Zusammenschluss der Berliner Wertpapierbörse und der Bremer Wertpapierbörse zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse Berlin-Bremen und die Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Zusammenschluss der Berliner Wertpapierbörse und der Bremer Wertpapierbörse zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse Berlin-Bremen und die Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat in ihrer Sitzung vom 27. November 2002 von dem Vorhaben Kenntnis genommen.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf das spätestens für den 20. März 2003 vorgesehene Wirksamwerden des Zusammenschlusses der Börsen (Betriebsbeginn der gemeinsamen Börse).

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Zusammenschluss der Berliner Wertpapierbörse und der Bremer Wertpapierbörse zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse Berlin-Bremen und die Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft ( Landtag ) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 17. Januar 2003 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über den Zusammenschluss der Berliner Wertpapierbörse und der Bremer Wertpapierbörse zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse Berlin-Bremen und die Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

**Begründung****Allgemeines**

Der „Börsenplatz Deutschland“ ist geprägt durch die marktbeherrschende Stellung der Frankfurter Wertpapierbörse einerseits und das Bestreben der sieben

kleineren Regionalbörsen, ihre tendenziell geringer werdenden Marktanteile zu behaupten und auszubauen. Die hierfür erforderliche Einführung elektronischer Handelssysteme ist mit erheblichen Investitionsaufwendungen verbunden. In dieser Situation erscheinen Kooperationen oder Zusammenschlüsse kleinerer Börsen wirtschaftlich sinnvoll. Das Börsengesetz (BGBl. I 2002, S. 2010) steht solchen Fusionen nicht entgegen.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung an den deutschen Börsenplätzen haben die Geschäftsführungen der Wertpapierbörsen Berlin und Bremen mit Zustimmung der Börsenräte den Zusammenschluss ihrer Börsen zu einer gemeinsamen Börse mit Betriebsstätten in Bremen und Berlin und die Einführung eines elektronischen Handelssystems an dieser Börse beschlossen. Die Umsetzung erfolgt durch einen zwischen den Börsen unter Mitwirkung ihrer Börsenräte geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser bedarf der staatlichen Flankierung durch einen Staatsvertrag (Anlage), weil die Wertpapierbörsen als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Börsenaufsicht gemäß den Bestimmungen des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) unterliegen. Ferner ist die Zusammenarbeit zwischen den jeweils nach Landesrecht zuständigen Börsenaufsichtsbehörden des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen zu regeln. Wegen der räumlichen Trennung der beiden Betriebsstätten Bremen und Berlin ist die Börsenaufsicht entsprechend an beiden Standorten durch die jeweils örtlich zuständige Behörde wahrzunehmen. In Fragen, welche die Börse als Ganzes betreffen (Genehmigungen, Verordnungen und sonstige Regelungen) werden die zu treffenden börsenaufsichtlichen Entscheidungen von beiden Börsenaufsichtsbehörden einvernehmlich getroffen. Nähere Einzelheiten hierzu bleiben einer zwischen den Börsenaufsichtsbehörden abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung vorbehalten.

Die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen sehen vor, dass sich die Nasdaq Europe, die als Tochter der größten amerikanischen Börse mit einem elektronischen Handelssystem erhebliche Erfahrungen auf diesem Gebiet einbringt, die Commerzbank AG; die comdirect bank AG, die Dresdner Bank AG, die Berliner Börse AG und die Bremer BWB-Holding AG sich an der „Nasdaq Deutschland AG“, die aus der Bremer Wertpapierbörse AG hervorgehen wird, beteiligen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass sich die BWB Holding AG ihrerseits an der „Börse Berlin-Bremen AG“ (vormals Berliner Börse AG) beteiligen wird.

Mit diesen Maßnahmen werden notwendige Schritte zur Realisierung des gemeinsamen Projekts der Börsen Bremen, Berlin und The Nasdaq Stock Market über seine Tochtergesellschaft Nasdaq Europe gemacht, zusammen mit comdirect bank, Commerzbank und Dresdner Bank einen neuen attraktiven Aktienmarkt in Deutschland zu errichten. In Verbindung mit den vorgenannten öffentlich-rechtlichen Maßnahmen ergibt sich nach allem eine gemeinsame Börse mit zwei Standorten und einer zweigliedrigen Trägerstruktur.

Die mit den genannten unternehmerischen Entscheidungen und dem Staatsvertrag angestrebte Lösung sichert, wengleich in neuer Gestalt, die Stellung von Bremen und Berlin als traditionelle Börsenplätze mit entsprechenden Effekten auf ihre Funktion als Wirtschafts- und Investitionsstandort.

### **Gesetz**

Der in Art. 1 des Gesetzes genannte Staatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Zustimmungsgesetz, das zugleich die Rechtsgrundlage für den Zusammenschluss der Bremer Wertpapierbörse und der Berliner Wertpapierbörse zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse Berlin-Bremen und die Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen schafft. Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Bekanntmachung.

### **Staatsvertrag**

Art. 1 des Staatsvertrages stellt fest, dass die bisherigen Börsen Bremen und Berlin durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer gemeinsamen Börse vereinigt werden. Der Staatsvertrag bildet den rechtlichen Rahmen für den Fortbestand und die Gestaltung der an den Börsen bisher bestehenden öffentlich-rechtlichen

Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Börse. Diese Regelung sichert vor allem den Bestand und komplikationslosen Übergang der bei den bisherigen Börsen bestehenden rechtsförmlichen Zulassungen einer Vielzahl von Wertpapieren zum Börsenhandel auf die neue gemeinsame Börse.

Art. 2 trifft die sich aus dem Vorliegen von zwei Standorten für eine gemeinsame Börse ergebenden notwendigen aufsichtsrechtlichen Regelungen.

Art. 3 enthält die bei Staatsverträgen übliche Kündigungsklausel. Eine Kündigung des Staatsvertrages würde den Bestand der gemeinsamen Börse unberührt lassen.

Art. 4 enthält die Ratifikationsklausel und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Staatsvertrag über den Zusammenschluss der Berliner Wertpapierbörse  
und der Bremer Wertpapierbörse  
zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse Berlin-Bremen  
und die Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden  
des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen**

Das Land Berlin

und

die Freie Hansestadt Bremen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Die Berliner Wertpapierbörse und die Bremer Wertpapierbörse (teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin bzw. Bremen) haben am 25. November 2002 in Berlin und am 4. Dezember 2002 in Bremen mit Zustimmung der Börsenträger (Berliner Börse AG und Bremer Wertpapierbörse AG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss der Börsen zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse mit Sitz in Berlin und Bremen geschlossen (ABl. 2003 S. 8; Brem.ABl. S. 825). Das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen, schließen zu diesem Zweck nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Die Berliner Wertpapierbörse und die Bremer Wertpapierbörse werden mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses gemäß eines zwischen ihnen geschlossenen Vertrages zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse („Wertpapierbörse Berlin-Bremen“) vereinigt. Nach Maßgabe dieses Vertrages gehen die an den Börsen bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse auf die gemeinsame Börse über und bestehen an dieser fort. Sitz der gemeinsamen Börse ist Berlin und Bremen.

**Artikel 2**

Die Aufsicht über die Wertpapierbörse Berlin-Bremen wird von den Börsenaufsichtsbehörden des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam und einvernehmlich wahrgenommen. Die Aufsichtsbehörden wenden hierbei neben Bundesrecht das jeweils für sie geltende Landesrecht an. Bei Angelegenheiten der Börsenaufsicht, die nicht nur eine Betriebsstätte betreffen, insbesondere bei Genehmigungen, der vorläufigen Bestellung des Börsenrates sowie bei börsenrechtlichen Verordnungen und sonstigen Regelungen, werden sie tätig, nachdem sie zuvor über Anlass, Gegenstand, Inhalt und Wortlaut der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Einigung erzielt haben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Börsenaufsichtsbehörden.

**Artikel 3**

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem vertragschließenden Land mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

#### **Artikel 4**

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2003

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister  
vertreten durch den  
Senator für Wirtschaft, Arbeit  
und Frauen

gez. Harald Wolf

Bremen, den 17. Januar 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Wirtschaft  
und Häfen

gez. Josef Hattig